

Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eching

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die **Gemeinde Eching** folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Eching gelegenen und von ihr verwalteten gemeindlichen Friedhöfe und Urnennischen.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe sind Einrichtungen der Gemeinde Eching. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Eching waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde Eching).

Zweiter Teil Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet, ansonsten ist der Zutritt verboten.

(2) Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Bestattungsunternehmer, zu befahren.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.

- d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Friedhofsgärtner, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, entsprechend dem jeweiligen Berufsbild, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

Dritter Teil Bestattungsvorschriften

§ 6 Unterlagen u. Zeiten der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 7 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 mtr. lang, 0,65 mtr. hoch und im Mittelmaß 0,65 mtr. breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Zur Beisetzung in Erdgräbern dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden (Biournen).

§ 8 Gräber

(1) Für den Grabaushub sind geeignete Fachfirmen zu beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 mtr. Die Beisetzungstiefe bei Urnen in Erdgräbern beträgt mindestens 0,80 mtr.

(3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,60 mtr.

(4) Die Größe der Gräber beträgt

für Einzelgräber	200 cm Länge	90 cm Breite
für Familiengräber	200 cm Länge	180 cm Breite
für Urnenerdgräber	Größe vorgegeben	
für Urnengräber (Nischenwand)	Größe vorgegeben	

§ 9 Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen der Leichen beträgt 15 Jahre, die Ruhefristen der Aschen beträgt ebenfalls 15 Jahre.

§ 10 Totenruhe u. Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in festgelegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Die Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

§ 11 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengräber (Nische) u. Urnenerdgräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Belegung u. Nutzungsrecht

- (1) Belegungsplätze:

a) Einzelgräber	zwei
b) Familiengräber	vier
c) Urnengräber	zwei

In Einzel- und Familiengräbern können auch Urnen bestattet werden.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung – hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann für weitere fünf, zehn oder fünfzehn Jahre verlängert werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben worden ist. Nach einer Bestattung verlängert sich die Nutzungszeit um weitere 15 Jahre (Ruhefrist).
- (5) Für den Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten hat jeder Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für gesamte Grabstätte möglich.

(8) Bei Rückgabe von Grabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

(9) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Gestaltung der Grabstätten

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - §§ 20 und § 28 – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Vierter Teil Grabmale

§ 14 Ausmaß der Grabmale

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) bei Einzelgräbern (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) Höhe 1,50 m Breite 0,70 m
 - b) bei Familiengräbern (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b) Höhe 1,50 m Breite 0,70 m

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 mtr. sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

(3) Auf Urnennischen in Hauwang sind nur die von der Friedhofsverwaltung Hauwang bereitgestellten Granitabdeckungen zulässig. Die Abdeckungen sind der Friedhofsverwaltung zu vergüten.

(4) Für Grabmale der Einzel- und Familiengräber dürfen nur Natursteine, Glas sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Emaille oder Kunststoff. Als Abdeckung für die Urnenerdgräber dürfen nur Natursteine (Granit oder Marmor) verwendet werden.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gestaltung und Beachtung des § 16 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 16 Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend der allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalteilen verursacht wird.

§ 18 Entfernung der Grabmale

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 19 Einfassungen

(1) Grabeinfassungen sind nicht unbedingt erforderlich.

(2) Sofern Grabeinfassungen errichtet werden, dürfen sie im Regelfall folgende Außenmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgräbern (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) Länge 2,00 m Breite 0,90 m
- b) bei Familiengräbern (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b) Länge 2,00 m Breite 1,80 m

Fünfter Teil

§ 20 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen.

(8) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Siebter Teil

§ 21 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

Achter Teil

Schlussvorschriften

§ 22

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 23

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 24

(1) In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herichtung der Grabstätten keiner besonderen Anforderungen.

§ 25

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2003 außer Kraft.
Derzeit gültige Fassung, Rechtsstand 01.06.2016

Eching, den 24.05.2016



[Handwritten signature]

(Unterschrift und Siegel)